

**1106 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP**

16. 4. 1974

**Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX  
über die gerichtliche Hinterlegung und Einreihung von Urkunden über Rechte an nicht-verbücherten Liegenschaften und an Bauwerken (Urkundenhinterlegungsgesetz — UHG)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**I. ABSCHNITT****Vorschriften für nichtverbücherte Liegenschaften und für Bauwerke**

§ 1. (1) In die Sammlung der bei Gericht hinterlegten und eingereihten Liegenschafts- und Bauwerksurkunden werden aufgenommen

## 1. durch Hinterlegung

- a) die in den §§ 434 bis 437, 451 und 481 ABGB bezeichneten Urkunden;
- b) Urkunden über den Erwerb und die Übertragung von Reallasten;
- c) Urkunden über den Erwerb und die Übertragung von Bestandrechten (§ 1095 ABGB);
- d) Urkunden über den Erwerb von Wiederkaufsrechten und von Vorkaufsrechten (§§ 1070 und 1073 ABGB);
- e) Urkunden über Belastungs- und Veräußerungsverbote (§ 364 c ABGB);

## 2. durch Einreihung

- a) Abschriften der Protokolle über die pfandweise Beschreibung nach den §§ 90 und 134 EO, Ausfertigungen des Beschlusses über die Erteilung des Zuschlags nach § 183 EO sowie Abschriften der Protokolle über die Pfändung und den Verkauf eines Bauwerks im Exekutionsverfahren;
- b) andere Urkunden über den Erwerb eines dinglichen Rechtes, sofern zum Rechtserwerb nicht die Hinterlegung erforderlich ist;
- c) Urkunden, die das Erlöschen eines durch Hinterlegung oder Einreihung ausgewiesenen Rechtes bewirken oder sein Nichtbestehen feststellen;

- d) Beschlüsse, mit denen ein Antrag auf Hinterlegung oder Einreihung abgewiesen wird;
- e) Rekurse gegen Beschlüsse, mit denen die Hinterlegung oder die Einreihung bewilligt oder abgewiesen worden ist, und Beschlüsse, mit denen über solche Rekurse entschieden wird;
- f) Urkunden über sonstige Umstände, sofern diese im Fall der Verbücherung Gegenstand einer Anmerkung, Ersichtlichmachung oder Löschung sein könnten.

(2) Soweit die Wirkungen der Urkundenhinterlegung nicht bereits in anderen Vorschriften geregelt sind, entstehen die durch den Abs. 1 Z. 1 betroffenen Rechte und Lasten bzw. deren dingliche Wirkung erst mit der Urkundenhinterlegung. Der § 29 GBG 1955 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Die folgenden Bestimmungen über die Hinterlegung gelten für die Einreihung, soweit diese nicht gesondert genannt wird, sinngemäß.

§ 2. (1) Für die Bewilligung und den Vollzug der Urkundenhinterlegung ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die nichtverbücherte Liegenschaft (das Bauwerk) liegt.

(2) Wäre zur Bewilligung der Eintragung in das Grundbuch ein anderes Gericht zuständig, so ist um die Hinterlegung bei diesem Gericht anzusuchen; wird die Hinterlegung bewilligt, so ist das im Abs. 1 genannte Gericht um den Vollzug zu ersuchen.

§ 3. (1) Anträge auf Hinterlegung sind schriftlich einzubringen. Bei den Bezirksgerichten können sie auch mündlich zu Protokoll gegeben werden.

(2) Der Antrag auf Urkundenhinterlegung ist in einer Ausfertigung zu überreichen. Im übrigen gilt der § 92 Abs. 2 bis 5 GBG 1955 sinngemäß.

(3) Dem Antrag ist die Urkunde, die hinterlegt werden soll, in Urschrift anzuschließen.

§ 4. (1) In dem Antrag ist die Liegenschaft durch die Einlagezahl, erforderlichenfalls durch die Grundstücksnummer zu bezeichnen und anzugeben, ob die Hinterlegung oder die Einreihung der Urkunde und für welche Rechte sie begehrt wird.

(2) Im Fall eines Bauwerks kann dem Antrag ein Plan über die Lage des Bauwerks angeschlossen werden.

(3) Urkunden eignen sich zur Hinterlegung, wenn sie den §§ 432 bis 437, 451, 481 ABGB entsprechen. Soweit diese Bestimmungen nicht unmittelbar anzuwenden sind, gelten die §§ 432, 433 ABGB sinngemäß.

§ 5. Einlaufstücke, die zu einer Hinterlegung führen können, sind mit dem Eingangsvermerk zu versehen; hierbei sind außer dem Tag, dem Monat und dem Jahr des Einlangens die Stunde, erforderlichenfalls auch die Minute des Einlangens anzugeben. Gelangen mehrere Stücke, die sich auf die nämliche Liegenschaft, auf das nämliche Bauwerk oder auf das nämliche Recht beziehen, gleichzeitig in die Einlaufstelle, so ist auf jedem dieser Stücke im Eingangsvermerk auf die übrigen gleichzeitig eingelangten Stücke hinzuweisen.

§ 6. (1) Einlaufstücke sind nach der Reihenfolge ihres Einlangens in ein besonderes Tagebuch einzutragen.

(2) Jedes in das Tagebuch eingetragene Einlaufstück ist in einer Kartei zu verzeichnen. Die Karteikarten sind nach Katastralgemeinden und Grundstücksnummern zu ordnen. Karteikarten sind neu zu eröffnen, wenn das erste auf die betreffende nichtverbücherte Liegenschaft (das betreffende Bauwerk) bezügliche Einlaufstück (§ 1) einlangt. Auf dieser Karteikarte sind dann die weiteren Einlaufstücke zu verzeichnen. Der wesentliche Inhalt des Einlaufstücks ist ersichtlich zu machen. Befinden sich jedoch auf einer Liegenschaft mehrere Bauwerke, so ist für jedes von ihnen eine gesonderte Karteikarte zu führen. Auf die anderen, dieselbe Liegenschaft betreffenden Karteikarten ist hinzuweisen.

(3) Für jeden Gerichtsbezirk ist eine alphabetisch angelegte Namenskartei zu führen. Alle Personen, deren Rechte durch die Urkundenhinterlegung berührt werden, sind in die Namenskartei aufzunehmen. Dabei ist die Art des Rechtes oder der Last ersichtlich zu machen. Der Name einer Person darf in der Kartei nur einmal vorkommen.

§ 7. (1) Vor der Entscheidung über den Hinterlegungsantrag ist durch Einsichtnahme in die Grundbücher und die zugehörigen Behelfe sowie die im § 6 Abs. 2 genannte Kartei festzustellen,

1. ob die in der Urkunde als nicht verbüchert angeführte Liegenschaft tatsächlich in keinem Grundbuch eingetragen ist,

2. ob das in der Urkunde angeführte Bauwerk im Grundbuch bereits ersichtlich gemacht ist,

3. ob bereits eine Karteikarte über die nichtverbücherte Liegenschaft (das Bauwerk) besteht.

(2) Das Ergebnis dieser Prüfung ist auf dem Antrag zu vermerken.

§ 8. Ist im Fall des § 7 Abs. 1 Z. 1 die Liegenschaft in einem Grundbuch eingetragen, so ist der Antrag auf Hinterlegung abzuweisen.

§ 9. (1) Wird der Antrag nicht nach § 8 abgewiesen, so ist die Hinterlegung zu bewilligen, wenn

1. kein begründetes Bedenken gegen die persönliche Fähigkeit der bei der Hinterlegung Beteiligten zur Verfügung über den Gegenstand, den die Hinterlegung betrifft, oder gegen die Befugnis des Antragstellers zum Einschreiten vorhanden ist,

2. das Begehren durch den Inhalt der beigebrachten Urkunden begründet ist und

3. die Urkunden in der Form vorliegen, die zur Bewilligung der Hinterlegung erforderlich ist (§ 4 Abs. 3).

(2) Für die Hinterlegung bedarf es nicht des Nachweises, daß der, gegen den sich der durch die Hinterlegung beabsichtigte Rechtserwerb richtet (der Vormann, § 21 GBG 1955), Eigentümer der Liegenschaft oder sonst zur Bestellung des Rechtes befugt ist.

(3) Die in einer Urkunde enthaltene Bewilligung zur Einverleibung ersetzt die Erklärung der Einwilligung zur Hinterlegung der Urkunde, jedoch ist ein Antrag auf Einverleibung nicht als Antrag auf Hinterlegung anzusehen.

§ 10. Über den Hinterlegungsantrag ist ohne Vernehmung der Parteien zu entscheiden. Wenn kein Bedenken besteht, ist im Beschluß auszusprechen, daß die gerichtliche Hinterlegung der Urkunde bewilligt wird. In dem Beschluß sind die Urkunde durch Angabe des Tages ihrer Ausstellung und die Liegenschaft oder das Bauwerk durch Anführung der Katastralgemeinde und der Grundstücksnummer sowie eines kennzeichnenden Wortes zu bezeichnen. Liegt Gleichzeitigkeit vor (§ 5 zweiter Satz), so ist in dem Beschluß auch darauf hinzuweisen.

§ 11. Die vollzogene Hinterlegung ist auf der Urschrift der Urkunde ersichtlich zu machen.

§ 12. (1) Der Beschluß, mit dem eine Hinterlegung oder eine Einreihung bewilligt wird, ist allen Personen, gegen die hierdurch die Übertragung, die Aufhebung, die Beschränkung oder die Belastung eines ihnen zustehenden dinglichen Rechtes bewirkt werden soll, dem Antragsteller und, wenn die Hinterlegung oder die Einreihung

ein Bauwerk betrifft, stets auch dem bürgerlichen Eigentümer der Liegenschaft zu eigenen Händen zuzustellen.

(2) Die Vorschriften über die Verständigungen durch Übermittlung einer Ausfertigung eines bewilligenden Grundbuchsbeschlusses sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Beschluß, mit dem ein Hinterlegungs- oder ein Einreichungsantrag abgewiesen wird, ist dem Antragsteller unter Rückstellung der Urkunde zu eigenen Händen zuzustellen.

§ 13. Auf die Sammlung der bei Gericht hinterlegten und eingereichten Urkunden, besonders auf die Aufnahme einer Abschrift, sind die Vorschriften über die Urkundensammlung des Grundbuches anzuwenden. Jene Sammlung und die Urkundensammlung (§ 6 GBG 1955) sind getrennt zu führen.

§ 14. Wird eine bürgerlich nicht eingetragene Liegenschaft pfandweise beschrieben oder im Lauf eines Versteigerungsverfahrens zugeschlagen (§§ 90, 134, 183 EO) oder wird ein Bauwerk gepfändet oder zwangsweise verkauft, so ist eine Abschrift des Protokolls über die Beschreibung, bzw. eine Ausfertigung des Beschlusses über die Erteilung des Zuschlags, bzw. eine Abschrift des Protokolls über die Pfändung oder den Verkauf dem Grundbuchsgericht zu übersenden. Die Abschrift des Protokolls (die Ausfertigung des Beschlusses) ist von Amts wegen in die Sammlung der gerichtlich hinterlegten und eingereichten Urkunden einzureihen.

§ 15. Wird ein Antrag auf Hinterlegung abgewiesen, so ist die Eingabe mit der Urschrift des Abweisungsbeschlusses einzureihen.

§ 16. Rekurse sind samt der Urschrift der angefochtenen Entscheidung einzureihen.

§ 17. Die Bestimmungen des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955 über den Rekurs sind auf Rekurse gegen Beschlüsse über die Bewilligung oder die Verweigerung der Hinterlegung oder der Einreichung sinngemäß anzuwenden.

§ 18. Jedermann kann das Tagebuch, die Karteien und die Sammlung der bei Gericht hinterlegten und eingereichten Urkunden einsehen und abschreiben. Die Vorschriften über die Einsicht in das Grundbuch, die Grundbuchsabschriften und die Grundbuchsauszüge gelten sinngemäß.

§ 19. (1) Wird die Hinterlegung einer Urkunde über ein Bauwerk im Sinn des § 435 ABGB mit Zustimmung des Eigentümers der Liegenschaft, auf der das Bauwerk als befindlich behauptet wird, beantragt und festgestellt, daß das Bauwerk im Grundbuch nicht ersichtlich gemacht ist (§ 7 Abs. 1 Z. 2), so ist von Amts wegen im Gutsbestandsblatt ersichtlich zu machen, daß ein Bauwerk im Sinn des § 435 ABGB besteht.

(2) Von diesem Beschluß ist jeder Buchberechtigte zu verständigen. Ein Buchberechtigter kann gegen die Ersichtlichmachung des Bauwerks binnen 30 Tagen vom Tag der Zustellung des bewilligenden Beschlusses an Einspruch erheben, wenn ein Bauwerk überhaupt nicht oder nicht im behaupteten Umfang besteht. Über den Einspruch hat das Gericht von Amts wegen nach den Grundsätzen des Verfahrens außer Streitsachen die erforderlichen Erhebungen zu pflegen, wobei eine Einigung unter den Beteiligten anzustreben ist. Wird keine Einigung erzielt, so ist mit Beschluß zu entscheiden. Wird dem Einspruch stattgegeben, so ist nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses der frühere Grundbuchsstand von Amts wegen wiederherzustellen. Die § 6 Abs. 2 und § 7 des Liegenschaftsteilungsgesetzes sind anzuwenden.

(3) Wird dem Grundbuchsgericht bekannt, daß das selbständige Eigentum am Bauwerk untergegangen ist, so ist die Ersichtlichmachung des Bauwerks im Grundbuch zu löschen.

§ 20. Auf die Unkenntnis von Tatsachen und Rechten, die aus den Karteien sowie aus den dort verzeichneten Urkunden ersichtlich sind, kann sich niemand berufen.

## II. ABSCHNITT

### Vorschriften für den Fall der Vernichtung von Grundbüchern

§ 21. (1) Wird ein Grundbuch, besonders durch höhere Gewalt, vernichtet, so gelten bis zur Wiederanlegung des Grundbuchs die folgenden Bestimmungen.

(2) Der Präsident des übergeordneten Oberlandesgerichts hat die Vernichtung des Grundbuchs und ihren Umfang durch ein Edikt kundzumachen. Der § 60 des Allgemeinen Grundbuchanlegungsgesetzes gilt sinngemäß.

§ 22. (1) Soweit zur Erwerbung, Übertragung, Beschränkung, Belastung oder Aufhebung eines Rechtes, zur Ersichtlichmachung persönlicher Verhältnisse oder zur Begründung bestimmter Rechtswirkungen bei Liegenschaften, die in einem öffentlichen Buch eingetragen sind, eine bürgerliche Eintragung erforderlich ist, tritt an deren Stelle bei den Liegenschaften, die in den vernichteten öffentlichen Büchern eingetragen gewesen sind, die gerichtliche Hinterlegung des Geschäftsstücks (Urkunde, Antrag, Beschluß usw.), das beim Bestehen eines Grundbuchs den Grund zur bürgerlichen Eintragung gegeben hätte.

(2) Die Hinterlegung hat unter der Bedingung, daß die aus dem hinterlegten Geschäftsstück sich ergebenden Rechte und Tatsachen in die wiederhergestellten öffentlichen Bücher aufgenommen werden, die Wirkung einer bürgerlichen Eintragung.

§ 23. Für die Bewilligung und den Vollzug der Hinterlegung ist das Gericht zuständig, das für die Bewilligung und den Vollzug einer bürgerlichen Eintragung zuständig wäre, wenn die öffentlichen Bücher nicht vernichtet worden wären.

§ 24. (1) In dem Antrag auf Hinterlegung ist die Liegenschaft durch die frühere Einlagezahl, erforderlichenfalls durch die Grundstücksnummer zu bezeichnen und anzugeben, ob die Hinterlegung an Stelle der Einverleibung, der Vormerkung, der Anmerkung, der Ersichtlichmachung oder der Löschung beantragt wird. Ein Antrag auf Einverleibung, Vormerkung, Anmerkung, Ersichtlichmachung oder Löschung gilt als Antrag auf entsprechende Hinterlegung.

(2) Die in einer Urkunde enthaltene Bewilligung zur Einverleibung oder Vormerkung ersetzt die Erklärung der Einwilligung zur entsprechenden Hinterlegung.

§ 25. Die §§ 3, 5 und 6 Abs. 1 sind anzuwenden. An die Stelle des Tagebuchs tritt der Reihungsvormerk.

§ 26. (1) Die Hinterlegung ist nur zu bewilligen, wenn die im § 94 Abs. 1 Z. 2 bis 4 GBG 1955 angeführten Voraussetzungen gegeben sind.

(2) Für die Hinterlegung bedarf es nicht des Nachweises, daß der, gegen den sie sich richtet (Vormann), Eigentümer der Liegenschaft oder sonst zur Bestellung, Übertragung, Beschränkung, Belastung oder Aufhebung des Rechtes befugt ist.

§ 27. Über den Hinterlegungsantrag ist ohne Vernehmung der Parteien zu entscheiden. In dem Beschluß ist die Liegenschaft durch die frühere Einlagezahl, erforderlichenfalls durch die Grundstücksnummer zu bezeichnen.

§ 28. (1) Besteht kein Bedenken, so ist im Beschluß auszusprechen, daß die gerichtliche Hinterlegung des Geschäftsstücks an Stelle der Einverleibung, der Vormerkung, der Anmerkung, der Ersichtlichmachung oder der Löschung bewilligt wird. Der § 11 ist anzuwenden.

(2) Ist die Hinterlegung an Stelle einer Anmerkung der Rangordnung (§§ 53 ff. GBG 1955) dem Antrag gemäß bewilligt worden, so ist der Antrag mit der Urschrift des Beschlusses zu hinterlegen und dies auf der der Partei zuzustellenden Ausfertigung zu bestätigen. Diese Ausfertigung gilt als Rangordnungsbeschluß.

(3) Wird der Antrag auf Hinterlegung abgewiesen, so sind die §§ 99 bis 101 GBG 1955 mit der Änderung anzuwenden, daß an die Stelle der Anmerkung der Abweisung und deren Löschung die Hinterlegung der entsprechenden Beschlüsse tritt. Der § 16 ist anzuwenden.

§ 29. (1) Die zu hinterlegenden Geschäftsstücke sind in Urschrift samt den Eingaben und den Rückscheinen und samt der Urschrift des gerichtlichen Beschlusses in der Reihenfolge des Einlangens der Anträge bei Gericht, nach den Zahlen des Reihungsvormerks geordnet, zu hinterlegen.

(2) Der Antragsteller kann gegen Vorlage einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Abschrift die Ausfolgung der von ihm überreichten Urschrift verlangen. Dieses Verlangen kann schon im Antrag auf Hinterlegung gestellt werden, wenn dem Antrag eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift des zu hinterlegenden Geschäftsstücks beigelegt wird.

§ 30. (1) Jedes in den Reihungsvormerk eingetragene Einlaufstück ist in einer Kartei zu verzeichnen, die nach den Katastralgemeinden und den ehemaligen Einlagezahlen geordnet ist. Im übrigen gilt der § 6 Abs. 2 sinngemäß.

(2) Ferner ist ein Personenverzeichnis in Karteiform zu führen. Die Vorschriften über das Personenverzeichnis zum Grundbuch sind anzuwenden.

(3) Der § 18 gilt sinngemäß.

§ 31. (1) Dieser Abschnitt gilt auch für die bürgerlichen Eintragungen, die in einem Exekutions-(Sicherungs-)verfahren vorzunehmen wären. Die Anträge müssen die frühere Einlagezahl, erforderlichenfalls die Angabe der Grundstücksnummer enthalten. Das Exekutionsverfahren richtet sich nach den Vorschriften für bürgerlich eingetragene Liegenschaften. Es genügt aber die Vorlage eines Grundbuchsatzugs, der vom Grundbuchsgericht für das betreffende Exekutionsverfahren aus den erhaltenen Teilen der Geschäftsbehalte, der Akten und den Eintragungen im Reihungsvormerk ergänzt ist. Bei der Bewilligung der Exekution ist auch eine Ausfertigung des vollstreckbaren Exekutionstitels zu hinterlegen. Ein nach Berichtigung aller Ansprüche verbleibender Rest der Verteilungsmasse (§ 217 Abs. 2 EO) darf erst einen Monat nach Ablauf des zweiten Ediktes (§ 46 des Allgemeinen Grundbuchslegungsgesetzes) dem Verpflichteten ausfolgen.

(2) Wird das Grundbuch während der Anhängigkeit des Exekutionsverfahrens wiedereröffnet, so ist bei der Fortsetzung auf die wiederhergestellten Einlagen Bedacht zu nehmen. Alle bürgerlich Berechtigten haben das Verfahren in der Lage anzunehmen, in der es sich zur Zeit der Eröffnung der neuen Einlage befindet.

§ 32. Der § 20 ist anzuwenden.

§ 33. Dieser Abschnitt ist auch auf Baurechte anzuwenden, die in einer vernichteten Einlage eingetragen gewesen sind.

§ 34. Soweit dieser Abschnitt nicht anderes anordnet, ist das Allgemeine Grundbuchsgesetz 1955 sinngemäß anzuwenden.

### III. ABSCHNITT

#### Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 35. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juni 1974 in Kraft.

§ 36. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten der § 24 der Kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1916, RGBl. Nr. 69, über die dritte Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch und die Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 18. November 1927, BGBl. Nr. 326, über die gerichtliche Hinterlegung von Urkunden zum Erwerb dinglicher Rechte an nichtverbücherten Liegenschaften und an Bauwerken, soweit sie noch gelten, außer Kraft.

§ 37. Zur Zeit des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängige Hinterlegungs- und Einreichungsverfahren sind nach diesem Bundesgesetz weiterzuführen.

§ 38. Bereits hinterlegte Urkunden sind auf Antrag eines Berechtigten oder eines Belasteten auch in den Karteien zu verzeichnen (Verzeichnungsantrag). Diese Verzeichnung ist auf der Urkunde ersichtlich zu machen. Erworbene Rechte werden hierdurch nicht erweitert. Der § 20 ist anzuwenden, sofern die bereits hinterlegte Urkunde in den Karteien verzeichnet worden ist.

§ 39. Die Anträge nach § 38 sind von den Eintragungsgebühren nach TP 11 Buchstabe b des Tarifes zum Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1962 befreit.

§ 40. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist nach Maßgabe des Bundesministeriengesetzes 1973 der Bundesminister für Justiz beauftragt.

## Erläuterungen

### I. Allgemeines

1. Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 7. Dezember 1973, V 22/73-8, die §§ 8 Abs. 1 Z. 1, § 8 Abs. 2 und § 16 der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 18. November 1927, BGBl. Nr. 326, über die gerichtliche Hinterlegung von Urkunden zum Erwerb dinglicher Rechte an nichtverbücherten Liegenschaften und an Bauwerken als gesetzwidrig aufgehoben, weil diese Verordnung auf einer formalgesetzlichen Delegation beruht, die überdies dem Rechtsbestand nicht mehr angehört. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Mai 1974 in Kraft. Der gleiche Mangel haftet anderen nicht angefochtenen und daher noch nicht aufgehobenen Bestimmungen der genannten Hinterlegungsverordnung an. Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs bildet somit den unmittelbaren Anlaß für die vorliegende Neuregelung. Diese muß auf Gesetzesstufe stehen, sofern man nicht eine materiellgesetzliche Delegation schafft.

2. Das Eigentum an nichtverbücherten Liegenschaften (§ 434 ABGB) und an Bauwerken, die auf fremdem Grund in der Absicht aufgeführt sind, daß sie nicht stets darauf verbleiben sollen, sofern sie nicht Zugehör eines Baurechts sind (§ 435 ABGB, auch „Superädifikate“ genannt), kann nur durch die Hinterlegung einer Urkunde bei Gericht übertragen werden. Gleiches gilt für

den Erwerb oder die Übertragung von Pfandrechten oder Dienstbarkeiten an diesen Liegenschaften und an Bauwerken (§§ 451, 481 ABGB). Nach den §§ 434 bis 437, 451 und 481 ABGB ist die Hinterlegung einer Urkunde in diesen Fällen die „rechtliche Erwerbungsart“ (§ 380 ABGB) des dinglichen Rechtes. Die Hinterlegung hat hier die gleiche Aufgabe wie die Einverleibung eines dinglichen Rechtes an einer verbücherten Liegenschaft und wie die Übergabe einer beweglichen Sache. Die Schließung des schuldrechtlichen Geschäftes (der Titel, § 380 ABGB) läßt auch bei nichtverbücherten Liegenschaften und bei Bauwerken nach der Absicht des Gesetzgebers das dingliche Recht, besonders das Eigentum, nicht übergehen.

Derzeit gibt es in Österreich noch ungefähr 235.000 nichtverbücherte Liegenschaften. Die Einbücherung solcher Liegenschaften kann von den Eigentümern jederzeit begehrt werden. Es ist ausgeschlossen, daß die Einbücherung bis 31. Mai 1974 abgeschlossen sein kann.

Bauwerke (§ 435 ABGB) sind in einzelnen Teilen Österreichs, besonders in einigen Wiener Gemeindebezirken und in der Umgebung von Wien, in großer Anzahl vorhanden. Dazu zählen viele Kleingartensiedlungen und Wohnhäuser auf Liegenschaften des Stiftes Klosterneuburg im 20., 21. und 22. Bezirk in Wien sowie in Klosterneuburg. An ihnen wäre nach dem 31. Mai 1974 ein

Rechtserwerb in der Regel (ausgenommen z. B. die Ersitzung) nicht mehr möglich, da die §§ 434 bis 437, 451 und 481 ABGB der Durchführungsvorschriften ermangeln würden.

Daher muß das Recht der Urkundenhinterlegung neu geordnet werden, wobei die Schwächen der Urkundenhinterlegungsverordnung 1927 zu beseitigen sind und auf den Schutz der sozial oft schwachen Eigentümer von Bauwerken besonders Bedacht zu nehmen ist.

3. Die Praxis zeigt, daß ein Bedürfnis nach einer Vermehrung der Rechte besteht, die durch Hinterlegung begründet werden können. Das gilt besonders für das Bestandrecht, das derzeit zwar verbüchert (§ 1095 ABGB), jedoch nicht durch Hinterlegung verdinglicht werden kann, wenn man dem Gesetzeswortlaut folgt. Auch gibt es Bauwerke von beträchtlichem Wert, bei denen der Mietzins oft für Jahre vorausgezahlt wird. Der Kreis der Rechte wird daher in der Neuregelung erweitert (§ 1 Abs. 1 Z. 1 Buchstabe a bis e).

4. Andererseits zeigt es sich, daß die Hinterlegungsverordnung in der derzeitigen Form keinen dem Aufwand entsprechenden Wert hat, weil der Hinterlegung (und der Einreihung) von Urkunden derzeit keine besondere Bekanntheitswirkung zukommt. Überdies leistet dieser Mangel der durch die §§ 434 bis 437 ABGB nicht gedeckten Ansicht Vorschub, daß das Eigentum an nicht-verbücherten Liegenschaften und an Bauwerken durch bloße Einigung übergeht. Werden die Urkunden nicht hinterlegt und die Liegenschaft (das Bauwerk) bloß übergeben, so wird — sofern man nicht auch den sogenannten außerbüchlichen Erwerb anerkennt — das Eigentum nicht erwerben, es sei denn, die Voraussetzungen der Ersitzung liegen vor. Die Einreihung von Urkunden (z. B. über das Erlöschen eines Rechtes) löst nach dem derzeit geltenden Recht keine Rechtswirkungen aus, sondern dient bloß der Übersicht, ohne aber dieses Ziel zu erreichen. Die Einrichtung der Einreihung müßte daher ganz entfallen oder so gestaltet werden, daß ein Anreiz zur Einreihung besteht. Gleiches gilt von der Ersichtlichmachung des Bauwerks in der Grundbucheinlage über die Liegenschaft, auf der das Bauwerk steht. Seit dem Inkrafttreten des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, werden solche Ersichtlichmachungen nicht mehr vorgenommen, da dem Vermessungsgesetz eine Grundlage dafür fehlt.

5. Dieser Entwurf folgt dem Gedanken, der den §§ 434 bis 437, 451 und 481 ABGB zugrunde liegt, daß die bloße Übergabe einer jedenfalls tatsächlich unbeweglichen Sache nicht eine angemessene Bekanntheitswirkung auslöst. Auch soll zwischen den dinglichen Rechten an verbücherten und an nichtverbücherten Liegenschaften nur so weit unterschieden werden, als es die mangelnde Verbücherung erfordert.

Dem entspricht vor allem der § 20. Er sieht eine Bekanntheitswirkung in dem Umfang vor, als dies durch eine Urkundenhinterlegung erreichbar ist. Niemand soll sich darauf berufen können, daß ihm Tatsachen und Rechte, die aus den im § 6 genannten Karteien (siehe dazu unten I/9) und aus den dort verzeichneten, Urkunden ersichtlich sind, nicht bekannt sind. Damit wird eine unwiderlegliche Bekanntheitsvermutung eingeführt, nicht jedoch das weitergehende Publizitätsprinzip des Grundbuchs. Das Recht des Vormanns ist nämlich mangels entsprechender Unterlagen weiterhin nicht zu prüfen (§ 9 Abs. 2). Niemand kann daher auf die Richtigkeit der in den hinterlegten oder eingereichten Urkunden verzeichneten Tatsachen oder Rechte vertrauen. Vorbild des neuen § 20 ist der § 16 der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 23. November 1927, BGBl. Nr. 327.

6. Die Bekanntheitswirkung des § 20 führt zu einer Erweiterung des Kreises der einreihbaren Urkunden. Nach dem Entwurf können auch andere, bisher nicht vorgesehene Urkunden über den Erwerb eines dinglichen Rechtes, sofern zum Rechtserwerb nicht die Hinterlegung erforderlich ist, eingereicht und ihnen damit die Bekanntheitswirkung des § 20 verschafft werden. Hiebei ist besonders an Urkunden zu denken, mit denen ein Liegenschaftseigentümer einem anderen das Recht eingeräumt hat, auf seiner Liegenschaft ein Bauwerk zu errichten, sofern diese Urkunde das Eigentum des Berechtigten an dem Bauwerk feststellt, ohne daß ein Fall des § 1 Abs. 1 Z. 1 vorliegt. Auch auf Grund einer solchen Urkunde kann das Bauwerk im Grundbuch ersichtlich gemacht werden (§ 19 Abs. 1). Durch die Errichtung des Bauwerks auf fremdem Grund kann der Erbauer auch originär Eigentum am Bauwerk erwerben; zum Eigentumserwerb ist eine Urkundenhinterlegung nicht erforderlich.

7. Die Ersichtlichmachung des Bauwerks im Grundbuch (§ 19) dient dem Schutz des Bauwerkseigentümers, da damit Streitigkeiten über das Recht am Bauwerk beim Verkauf der Liegenschaft hintangehalten werden können.

8. Die unter 5 bis 7 bezeichneten Änderungen dienen besonders dem Schutz wirtschaftlich schwacher Volksschichten. Den Erbauern und Erwerbern von Superädifikaten soll damit eine größere Sicherheit gegenüber dem Grundeigentümer und dritten Erwerbern verschafft werden als bisher. Durch die Hinterlegung (die Einreihung) der Urkunde ist der Eigentümer des Bauwerks davor geschützt, daß ein Dritter von einem Nichtberechtigten gutgläubig Eigentum am Bauwerk erwirbt. Die Regelung erleichtert überdies die Aufnahme von pfandgesicherten billigeren Krediten zum Zweck der Errichtung und der Verbesserung des Bauwerks. Diese Bestimmungen sind deshalb besonders bedeutungsvoll, weil das geltende Baurechtsgesetz, RGBl. Nr. 86/1912, die

Einräumung eines Baurechts und damit die Erlangung einer vollen bürgerlichen Sicherheit mangels der geforderten Eigenschaften des Grundeigentümers häufig ausschließt.

9. Jedermann soll sich stets unschwer eine Übersicht über die hinterlegten und eingereichten Urkunden und deren wesentlichen Inhalt verschaffen können. Daher führt der § 6 eine nach Katastralgemeinden und Grundstücksnummern geordnete Kartei ein, in der sämtliche Hinterlegungen und Einreichungen zu verzeichnen sind. Das Namensverzeichnis ist ebenfalls in Karteiform zu führen. Die Karteiform ermöglicht den Einsatz der Schreibmaschine und einfacherer Ablichtungsgeräte. Sie erleichtert damit die Tätigkeit der Gerichte.

10. Im übrigen folgt der I. Abschnitt (Vorschriften für nichtverbücherte Liegenschaften und für Bauwerke) in der Gliederung und im Sprachgebrauch weitgehend der Hinterlegungsverordnung. Es sind jedoch einzelne Verbesserungen und Klarstellungen sowie Anpassungen an die heutige Rechtssprache vorgenommen worden (Näheres dazu unter II).

11. Die Hinterlegungsverordnung eignet sich nicht dazu, bei Vernichtung von Grundbüchern den Grundbuchsverkehr aufrechtzuerhalten. Wenn auch die Vernichtung von Grundbüchern äußerst selten vorkommt (letztmals 1945 infolge von Kriegseinwirkungen in Pottenstein, Niederösterreich), können derartige Fälle nicht ausgeschlossen werden. So ist das Grundbuch des Bezirksgerichts Hall in Tirol im Jahr 1970 bloß durch einen Zufall, nämlich die Auslagerung dieses Grundbuchs infolge Raummangels, nicht mit den übrigen Gerichtsakten durch Feuer vernichtet worden. Es ist daher zweckmäßig, in der Neuordnung auch für die Folgen der Vernichtung von Grundbüchern vorzusorgen (II. Abschnitt, §§ 21 bis 34). Die Regelung lehnt sich in der Gliederung und im Sprachgebrauch an die Verordnung vom 27. November 1927, BGBl. Nr. 327, an und sieht bis zur Neuanlegung des Grundbuchs, die nach dem Allgemeinen Grundbuchslegungsgesetz geschieht, die Hinterlegung aller Geschäftsstücke vor, die beim Bestehen eines Grundbuchs den Grund für die bürgerlichen Eintragungen gegeben hätten.

12. Die Vollziehung des Entwurfes wird eine finanzielle Mehrbelastung des Bundes nicht nach sich ziehen.

## II. Besonderes

### Zum § 1

Wie bereits oben I/3 erwähnt, wird der Kreis der hinterlegbaren und einreihbaren Urkunden erweitert. Schon nach bisherigem Recht war anerkannt, daß die §§ 434 bis 437, 451 und 481 ABGB

den Erwerb und die Übertragung von dinglichen Rechten nicht abschließend regeln, sondern daß auch (die im ABGB nicht genannten) Reallasten an nichtverbücherten Liegenschaften und an Bauwerken durch Hinterlegung einer Urkunde erworben und übertragen werden können. Das wird durch den Abs. 1 Z. 1 Buchstabe b klargestellt. Die Buchstaben c bis e nehmen als weitere Urkunden solche über den Erwerb und die Übertragung von Bestandrechten nach dem § 1095 ABGB sowie Urkunden über den Erwerb von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten und Urkunden über Belastungs- und Veräußerungsverbote nach § 364 c ABGB auf. Die in Lehre und Rechtsprechung entwickelten Beschränkungen der Einverleibung von Veräußerungs- und Belastungsverboten (z. B. Einverleibung nicht bloß auf Grund einer einseitigen Erklärung: Kl a n g in Kl a n g<sup>2</sup> II 185) gelten auch für die Hinterlegung. Die Begründung und die Übertragung von Baurechten an nichtverbücherten Liegenschaften wird nicht vorgesehen. Die notwendige Kompliziertheit einer solchen Regelung im Zusammenhang mit dem mangelnden Bedürfnis rechtfertigt, daß in einem solchen Fall zuerst die nichtverbücherte Liegenschaft verbüchert und sodann an der verbücherten Liegenschaft ein Baurecht begründet wird. Der Kreis der Rechte deckt sich daher weitgehend mit den Rechten des § 9 BGB 1955.

Im Abs. 1 Z. 2 Buchstabe b wird der Kreis der einreihbaren Urkunden ausdrücklich durch die Urkunden über den der Z. 1 nicht unterliegenden Erwerb dinglicher Rechte erweitert; der Buchstabe b gilt auch für Urkunden über den Erwerb durch Ersitzung, Enteignung und Bauführung. Diese Bestimmung greift auch dann ein, wenn nach der Ansicht der Rechtsprechung und der Lehre (vgl. Kl a n g in Kl a n g<sup>2</sup> II 367 f.) entgegen dem § 436 ABGB die Hinterlegung nicht rechtliche Erwerbungsart (§ 380 ABGB) ist, also beim Erbgang; siehe dazu auch I/6. Die Buchstaben a und c bis e bringen keine Neuordnung, sie verdeutlichen nur das bisher geltende Recht (vgl. § 465 Geo.). Durch den Buchstaben f wird ein Ersatz für die dem Grundbuchsrecht bekannten Anmerkungen und Ersichtlichmachungen geschaffen (z. B. Anmerkung der Minderjährigkeit).

Der Abs. 2 stellt klar, daß für den Erwerb der im Abs. 1 Z. 1 genannten Rechte die Urkundenhinterlegung zum Eigentumserwerb notwendig ist, weil sie die rechtliche Erwerbungsart (§ 380 ABGB) ist. Die „anderen Vorschriften“ sind die oben I/2 zitierten Bestimmungen des ABGB.

Durch den Abs. 3 wird eine sonst nötige Wiederholung vermieden. Dieser Vorgang wird gewählt, damit der eingelebte Sprachgebrauch der Hinterlegungsverordnung aufrecht bleibt. Sie kennt die Hinterlegung und die Einreihung, aber keinen gemeinsamen übergeordneten Begriff.

Ohne daß das im Gesetzestext hervorzuheben ist, fallen unter den Begriff Urkunden sowohl Privaturkunden als auch öffentliche Urkunden, besonders gerichtliche Entscheidungen, mögen sie feststellenden oder gestaltenden Inhalt haben.

#### Zum § 2

Die Ausformelung des § 2 Abs. 1 der Hinterlegungsverordnung wird zur Klarstellung weitgehend dem Wortlaut des § 118 Z. 4 JN angepaßt. Eine sachliche Änderung ist jedoch damit nicht verbunden.

Der Abs. 2 entspricht im wesentlichen dem § 2 Abs. 2 der Hinterlegungsverordnung, vermeidet jedoch die zu enge Beschränkung auf das Prozeß- und das Abhandlungsgericht.

#### Zum § 3

Die Abs. 1 und 3 entsprechen den §§ 3 und 4 der Hinterlegungsverordnung. Im Abs. 2 sind dem Grundbuchsrecht nachgebildete Bestimmungen über Schriftsätze aufgenommen.

#### Zum § 4

Der § 4 ist neu. Der Abs. 1 enthält Bestimmungen über den Inhalt des Antrags. Der Abs. 2 sieht vor, daß ein Lageplan des Bauwerks abgeschlossen werden kann. Dies ist im Hinblick darauf, daß sich auf einer Liegenschaft mehrere Bauwerke befinden können (z. B. bei Kleingartensiedlungen) zweckmäßig. Der Abs. 3 bestimmt die Form der Urkunden. Besonders zu betonen ist, daß auch sie eine Aufsandungserklärung des Vormanns enthalten müssen. Dieser muß die ausdrückliche Erklärung abgeben, daß er in die Erwerbung einwillige.

#### Zum § 5

Der § 5 regelt den Eingangsvermerk ausführlicher als bisher. Auf Hinterlegungsanträge ist ein dem Grundbuchsantrag entsprechender Eingangsvermerk zu setzen, weil es auch hier auf den Zeitpunkt des Einlangens der Anträge ankommen kann.

#### Zum § 6

Der Abs. 1 entspricht dem § 5 der Hinterlegungsverordnung.

Der Abs. 2 führt eine nach Katastralgemeinden und Grundstücksnummern geordnete Kartei ein. Läßt ein Antrag nicht erkennen, auf welcher Liegenschaft (welches Bauwerk) er sich bezieht, so entfällt selbstverständlich das Anlegen einer Karteikarte. Der Abs. 3 sieht das bereits aus dem § 466 Geo. bekannte alphabetisch angelegte Namensverzeichnis vor, jedoch in Karteiform. Beide Karteien sind notwendig, damit jederzeit eine schnelle und vollständige Übersicht über die

hinterlegten und die eingereichten Urkunden sowie über ihren wesentlichen Inhalt möglich ist. Das ist wegen des § 20 von Bedeutung. Die Form der Karteikarten wird durch Erlaß festgelegt werden.

#### Zum § 7

Der Abs. 1 Z. 1 und 2 und der Abs. 2 entsprechen dem § 6 der Hinterlegungsverordnung. Nach Abs. 1 Z. 3 hat der Grundbuchsführer nunmehr zu prüfen, ob bereits eine Grundstücks-karteikarte eröffnet ist, da alle dieselbe nicht-verbücherte Liegenschaft (dasselbe Bauwerk) betreffenden Anträge auf einer Karteikarte zu verzeichnen sind.

#### Zum § 8

Er entspricht dem § 7 Abs. 1 der Hinterlegungsverordnung. Der § 7 Abs. 2 entfällt (siehe dazu beim § 19).

#### Zu den §§ 9 bis 17

Die §§ 9 bis 17 entsprechen im wesentlichen den §§ 8 bis 16 der Hinterlegungsverordnung. Es war nur auf die heutige Rechtsprache abzustellen, der weitere Kreis der in Betracht kommenden Rechte zu berücksichtigen und der Hinweis auf die in Verlust geratenen Grundbucheinlagen im § 10 als entbehrlich zu streichen. Der § 10 folgt dem § 95 GBG 1955 und ist aus dem Blickwinkel des rechtlichen Gehörs unbedenklich. Der § 12 unterscheidet zwischen Zustellung im technischen Sinn und Verständigung durch Übermittlung einer Beschlusausfertigung (ohne Rechtsmittelbefugnis); sein Abs. 2 ordnet die sinngemäße Anwendung der grundbuchsrechtlichen Vorschriften über die Pflicht zur Verständigung, vor allem von Behörden, an. Der § 13 wird vereinfacht. Zur Erleichterung des Geschäftsganges und im Interesse der Parteien werden nunmehr Grundbuchs- und hinterlegte Urkunden bezüglich der Aufnahme in je eine Urkundensammlung gleich behandelt. Öffentlich werden bloß die beiden Sammlungen, nicht aber die Akten sein. Es wird neben den Grundbuchs-akten auch Hinterlegungsakten geben. Die Aufbewahrung der Urkunden geschieht nach den Vorschriften über die Urkundensammlung des Grundbuchs, und zwar werden die hinterlegten und eingereichten Urkunden gemeinsam einzu-binden sein. Die zu erwartende Vermehrung der Urkundenhinterlegungen rechtfertigt auch das Einbinden der hinterlegten Urkunden. Die im § 4 Abs. 2 genannten Pläne gehören ebenfalls in die Urkundensammlung.

Die §§ 14 bis 16 enthalten besondere Vorschriften über die geschäftliche Behandlung der im § 1 Abs. 1 Z. 2 Buchstaben a, d und e genannten Urkunden. Eine besondere Regelung für die im



§ 1 Abs. 1 Z. 2 Buchstaben b und c genannten Urkunden ist hingegen wegen des § 1 Abs. 3 entbehrlich und rechtfertigt den Wegfall des § 14 der Hinterlegungsverordnung.

Der § 14 entspricht dem geltenden Recht. Der § 15 folgt dem § 15 der Hinterlegungsverordnung und wird durch den neuen § 16 ergänzt, der dem § 465 Abs. 1 Z. 4 Geo. eine gesetzliche Grundlage gibt.

Der § 17 entspricht dem § 16 der Hinterlegungsverordnung.

#### Zum § 18

Der § 18 gewährleistet die Öffentlichkeit der Sammlung der hinterlegten Urkunden in Anlehnung an das Grundbuchsrecht. Die Bestimmung entspricht dem § 24 Abs. 2 der 3. TN.

#### Zum § 19

Der § 19 regelt die Ersichtlichmachung des Bauwerks im Grundbuch. Der Abs. 1 ersetzt die durch das Vermessungsgesetz überholten § 7 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 der Hinterlegungsverordnung und hält ihren Kern, nämlich die Ersichtlichmachung des Bauwerks im Gutsbestandsblatt der Liegenschaft aufrecht. Die Zwecke der Ersichtlichmachung sind schon oben (I/7) angedeutet worden. Das Bauwerk ist von Amts wegen durch das Grundbuchsgericht ersichtlich zu machen, gleichgültig ob eine Urkunde über das Bauwerk hinterlegt oder eingereiht (§ 1 Abs. 3) werden soll. Grundlage dafür kann jede im § 1 Abs. 1 verzeichnete Urkunde sein (siehe dazu auch oben I/6). Von der Ersichtlichmachung sind auch die Buchberechtigten zu verständigen. Sie können sich in einem Verfahren, das an den § 14 Liegenschaftsteilungsgesetz angelehnt ist, zur Wehr setzen. Die Tragweite der Ersichtlichmachung im Grundbuch ist nach dem Grundbuchsrecht zu beurteilen, da sich der § 20 nur auf die in den Karteien verzeichneten Urkunden bezieht. Es ist jedoch nötig, daß eindeutig erkennbar ist, daß es sich um ein Bauwerk nach § 435 ABGB handelt. Das kann z. B. durch das eingelebte Wort „Superädifikat“ erfolgen.

#### Zum § 20

Die Bestimmung über die unwiderlegbare Bekanntheitsvermutung ist neu; siehe dazu oben I/5. Als Vorbild dieser Bestimmung dient weitgehend der § 16 der Verordnung vom 23. November 1927, BGBl. Nr. 327.

#### Zu den §§ 21 bis 34

Die §§ 21 bis 34 enthalten Vorschriften, wie bei der Vernichtung von Grundbüchern bis zur

Neuanlegung des Grundbuchs vorzugehen ist. Wie oben (I/11) ausgeführt, entspricht die Regelung im wesentlichen der Verordnung vom 23. November 1927, BGBl. Nr. 327. Die Gründe, die Anlaß zum II. Abschnitt geben, besonders die Notwendigkeit, alle Geschäftsstücke, die bei Bestand eines Grundbuchs einen Grund zur bücherlichen Eintragung gegeben hätten, zu hinterlegen, sind oben (I/11) dargelegt.

Der II. Abschnitt sieht nur die Hinterlegung, aber keine Einreihung vor. Es ist jedoch auszusprechen, ob die Hinterlegung anstelle einer Einverleibung, Vormerkung, Anmerkung, Ersichtlichmachung oder Löschung bewilligt wird (§ 28 Abs. 1). Das Recht des Vormanns ist — wie nach dem I. Abschnitt — zur Hinterlegung nach § 26 Abs. 2 nicht nachzuweisen. Dieses Recht ist erst bei der Neuanlegung des Grundbuchs nach dem Allgemeinen Grundbuchslegungsgesetz zu prüfen. Erweist es sich als richtig, so kommt der Hinterlegung die Wirkung einer bücherlichen Eintragung zu (§ 22 Abs. 2). Die vorgesehenen Geschäftsbehalte entsprechen denen des I. Abschnittes. An Stelle des Tagebuchs tritt wie bisher der Reihungsvormerk (§ 25). In bewußtem Gegensatz zum § 13 sind die Urkunden nach § 29 nicht einzubinden. Der II. Abschnitt enthält eben bloß vorläufige Maßnahmen. Die Urkunden werden bei der Wiederherstellung des Grundbuchs aufzuarbeiten sein.

Hervorzuheben ist der neue § 21 Abs. 2, der vorsieht, daß der Präsident des übergeordneten Oberlandesgerichts den Zeitpunkt der Grundbuchsvernichtung und ihren Umfang festzustellen und mit Edikt zu verlautbaren hat. Der Entwurf folgt damit dem unbedenklichen, vom Allgemeinen Grundbuchslegungsgesetz vorgezeichneten Weg. Ein solches Edikt darf nur bei einer Vernichtung ergehen. Unterbleibt es, so ist sofort mit der Neuanlegung des Grundbuchs nach den Vorschriften des Allgemeinen Grundbuchslegungsgesetzes zu beginnen. Dieser Weg ist dann zu wählen, wenn nur geringfügige Teile eines Grundbuchs vernichtet oder bloß beschädigt werden, ohne unleserlich zu werden.

Eine Bestimmung über die Rückkehr zum Grundbuch ist entbehrlich. Das Edikt verliert nach Maßgabe der Wiederanlegung des Grundbuchs seine Wirkung. Die Eröffnung des neuen Grundbuchs ergibt sich aus den nach dem Allgemeinen Grundbuchslegungsgesetz zu erlassenden Kundmachungen.

#### Zu den §§ 35 bis 40

Die §§ 35 bis 40 enthalten die Schluß- und Übergangbestimmungen. Da die Aufhebung einzelner Bestimmungen der Hinterlegungsverordnung mit Ablauf des 31. Mai 1974 in Kraft tritt, wird als Datum des Inkrafttretens des entworfenen Bundesgesetzes der 1. Juni 1974 bestimmt.

Die §§ 37 und 38 enthalten Übergangsbestimmungen. Auch vor dem 31. Mai 1974 eingelangte, jedoch noch nicht rechtskräftig erledigte Anträge sind nach dem neuen Bundesgesetz zu erledigen. Auf Antrag sind auch bereits hinterlegte oder eingereichte Urkunden in den Karteien zu verzeichnen. Die Bekanntheitswirkung des § 20 soll auch bereits vor Inkrafttreten des entworfenen Bun-

desgesetzes hinterlegten oder eingereichten Urkunden zustatten kommen. Das setzt jedoch eine Übersicht voraus, die nur nach dem neuen Verfahren erreicht werden kann. Wer das Verfahren nach § 38 nicht einleiten läßt, verzichtet auf den Schutz nach § 20. Nach § 39 sind die Verzeichnungsanträge nach § 38 von den Eintragungsgebühren befreit.

## Gegenüberstellung

### Hinterlegungsverordnung BGBl. Nr. 326/1927

§ 1. Die Urkunden, die zum Erwerbe dinglicher Rechte an nichtverbücherten Liegenschaften und an Bauwerken (§§ 434 bis 437, 451, 481 a. b. G. B.) hinterlegt werden, bilden die Sammlung der gerichtlich hinterlegten Urkunden.

### Urkundenhinterlegungsgesetz

#### I. ABSCHNITT

#### Vorschriften für nichtverbücherte Liegenschaften und für Bauwerke

§ 1. (1) In die Sammlung der bei Gericht hinterlegten und eingereichten Liegenschafts- und Bauwerksurkunden werden aufgenommen

##### 1. durch Hinterlegung

- a) die in den §§ 434 bis 437, 451 und 481 ABGB bezeichneten Urkunden;
- b) Urkunden über den Erwerb und die Übertragung von Reallasten;
- c) Urkunden über den Erwerb und die Übertragung von Bestandrechten (§ 1095 ABGB);
- d) Urkunden über den Erwerb von Wiederkaufsrechten und von Vorkaufsrechten (§§ 1070 und 1073 ABGB);
- e) Urkunden über Belastungs- und Veräußerungsverbote (§ 364 c ABGB);

##### 2. durch Einreihung

- a) Abschriften der Protokolle über die pfandweise Beschreibung nach den §§ 90 und 134 EO, Ausfertigungen des Beschlusses über die Erteilung des Zuschlags nach § 183 EO sowie Abschriften der Protokolle über die Pfändung und den Verkauf eines Bauwerks im Exekutionsverfahren;
- b) andere Urkunden über den Erwerb eines dinglichen Rechtes, sofern zum Rechtserwerb nicht die Hinterlegung erforderlich ist;
- c) Urkunden, die das Erlöschen eines durch Hinterlegung oder Einreihung ausgewiesenen Rechtes bewirken oder sein Nichtbestehen feststellen;
- d) Beschlüsse, mit denen ein Antrag auf Hinterlegung oder Einreihung abgewiesen wird;
- e) Rekurse gegen Beschlüsse, mit denen die Hinterlegung oder die Einreihung bewilligt oder abgewiesen worden ist, und Beschlüsse, mit denen über solche Rekurse entschieden wird;
- f) Urkunden über sonstige Umstände, sofern diese im Fall der Verbücherung Gegenstand einer Anmerkung, Ersichtlichmachung oder Löschung sein könnten.

## 1106 der Beilagen

11

**Hinterlegungsverordnung BGBl. Nr. 326/1927****Urkundenhinterlegungsgesetz**

(2) Soweit die Wirkungen der Urkundenhinterlegung nicht bereits in anderen Vorschriften geregelt sind, entstehen die durch den Abs. 1 Z. 1 betroffenen Rechte und Lasten bzw. deren dingliche Wirkung erst mit der Urkundenhinterlegung. Der § 29 GBG 1955 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Die folgenden Bestimmungen über die Hinterlegung gelten für die Einreihung, soweit diese nicht gesondert genannt wird, sinngemäß.

§ 2. (1) Für die Bewilligung und den Vollzug der Urkundenhinterlegung ist das Gericht zuständig, bei dem das Grundbuch für die in der Katastralgemeinde liegenden, nicht landtäfelichen Grundstücke geführt wird.

(2) Wäre zur Bewilligung der Eintragung in das Grundbuch das Verlassenschafts- oder das Prozeßgericht zuständig, so ist um die Hinterlegung bei diesem Gerichte anzusuchen; wird die Hinterlegung bewilligt, so ist das im ersten Absatze genannte Gericht um den Vollzug zu ersuchen.

§ 3. Gesuche um Hinterlegung sind bei den Gerichtshöfen schriftlich, bei den Bezirksgerichten schriftlich oder mündlich anzubringen.

Kein Gegenstück.

§ 4. Dem Gesuche ist die Urkunde oder die behördliche (notarielle) Ausfertigung, die hinterlegt werden soll, in Urschrift anzuschließen.

Kein Gegenstück.

§ 2. (1) Für die Bewilligung und den Vollzug der Urkundenhinterlegung ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die nichtverbücherte Liegenschaft (das Bauwerk) liegt.

(2) Wäre zur Bewilligung der Eintragung in das Grundbuch ein anderes Gericht zuständig, so ist um die Hinterlegung bei diesem Gericht anzusuchen; wird die Hinterlegung bewilligt, so ist das im Abs. 1 genannte Gericht um den Vollzug zu ersuchen.

§ 3. (1) Anträge auf Hinterlegung sind schriftlich einzubringen. Bei den Bezirksgerichten können sie auch mündlich zu Protokoll gegeben werden.

(2) Der Antrag auf Urkundenhinterlegung ist in einer Ausfertigung zu überreichen. Im übrigen gilt der § 92 Abs. 2 bis 5 GBG 1955 sinngemäß.

(3) Dem Antrag ist die Urkunde, die hinterlegt werden soll, in Urschrift anzuschließen.

§ 4. (1) In dem Antrag ist die Liegenschaft durch die Einlagezahl, erforderlichenfalls durch die Grundstücksnummer zu bezeichnen und anzugeben, ob die Hinterlegung oder die Einreihung der Urkunde und für welche Rechte sie begehrt wird.

(2) Im Fall eines Bauwerks kann dem Antrag ein Plan über die Lage des Bauwerks angeschlossen werden.

(3) Urkunden eignen sich zur Hinterlegung, wenn sie den §§ 432 bis 437, 451, 481 ABGB entsprechen. Soweit diese Bestimmungen nicht unmittelbar anzuwenden sind, gelten die §§ 432, 433 ABGB sinngemäß.

§ 5. Einlaufstücke, die zu einer Hinterlegung führen können, sind mit dem Eingangsvermerk führen können, sind mit dem Eingangsvermerk Monat und dem Jahr des Einlangens die Stunde, erforderlichenfalls auch die Minute des Einlangens anzugeben. Gelangen mehrere Stücke, die sich auf die nämliche Liegenschaft, auf das nämliche Bau-

## Hinterlegungsverordnung BGBl. Nr. 326/1927

## Urkundenhinterlegungsgesetz

§ 5. Die Gesuche sind nach der Reihenfolge ihres Einlangens in ein Tagebuch einzutragen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

Kein Gegenstück.

Kein Gegenstück.

§ 6. Der Grundbuchsführer hat durch Einsichtnahme in die Grundbücher und die zugehörigen Behelfe festzustellen,

- a) ob die in der Urkunde angeführte Liegenschaft tatsächlich in keinem Grundbuch eingetragen ist,
- b) ob das in der Urkunde angeführte Bauwerk im Grundbuche bereits ersichtlich gemacht wurde (§ 18). Das Ergebnis dieser Prüfung ist auf dem Antrage zu vermerken.

§ 7. (1) Ist die Liegenschaft in einem Grundbuche eingetragen, so ist der Antrag auf Hinterlegung abzuweisen.

(2) Ist das Bauwerk im Grundbuche noch nicht ersichtlich gemacht, so ist gleichzeitig mit der Erledigung des Gesuches das Bezirksvermessungsamt vom Sachverhalte zu verständigen.

werk oder auf das nämliche Recht beziehen, gleichzeitig in die Einlaufstelle, so ist auf jedem dieser Stücke im Eingangsvermerk auf die übrigen gleichzeitig eingelangten Stücke hinzuweisen.

§ 6. (1) Einlaufstücke sind nach der Reihenfolge ihres Einlangens in ein besonderes Tagebuch einzutragen.

(2) Jedes in das Tagebuch eingetragene Einlaufstück ist in einer Kartei zu verzeichnen. Die Karteikarten sind nach Katastralgemeinden und Grundstücksnummern zu ordnen. Karteikarten sind neu zu eröffnen, wenn das erste auf die betreffende nichtverbücherte Liegenschaft (das betreffende Bauwerk) bezügliche Einlaufstück (§ 1) einlangt. Auf dieser Karteikarte sind dann die weiteren Einlaufstücke zu verzeichnen. Der wesentliche Inhalt des Einlaufstücks ist ersichtlich zu machen. Befinden sich jedoch auf einer Liegenschaft mehrere Bauwerke, so ist für jedes von ihnen eine gesonderte Karteikarte zu führen. Auf die anderen, dieselbe Liegenschaft betreffenden Karteikarten ist hinzuweisen.

(3) Für jeden Gerichtsbezirk ist eine alphabetisch angelegte Namenskartei zu führen. Alle Personen, deren Rechte durch die Urkundenhinterlegung berührt werden, sind in die Namenskartei aufzunehmen. Dabei ist die Art des Rechtes oder der Last ersichtlich zu machen. Der Name einer Person darf in der Kartei nur einmal vorkommen.

§ 7. (1) Vor der Entscheidung über den Hinterlegungsantrag ist durch Einsichtnahme in die Grundbücher und die zugehörigen Behelfe sowie die im § 6 Abs. 2 genannte Kartei festzustellen,

1. ob die in der Urkunde als nicht verbüchert angeführte Liegenschaft tatsächlich in keinem Grundbuch eingetragen ist,

2. ob das in der Urkunde angeführte Bauwerk im Grundbuch bereits ersichtlich gemacht ist,

3. ob bereits eine Karteikarte über die nichtverbücherte Liegenschaft (das Bauwerk) besteht.

(2) Das Ergebnis dieser Prüfung ist auf dem Antrag zu vermerken.

§ 8. Ist im Fall des § 7 Abs. 1 Z. 1 die Liegenschaft in einem Grundbuch eingetragen, so ist der Antrag auf Hinterlegung abzuweisen.

Entfällt.

## 1106 der Beilagen

13

**Hinterlegungsverordnung BGBl. Nr. 326/1927**

§ 8. (1) Wenn das Gesuch nicht nach § 7, Absatz 1, abgewiesen wird, ist die Hinterlegung zu bewilligen, wenn

1. kein begründetes Bedenken gegen die persönliche Fähigkeit der bei der Hinterlegung Beteiligten zur Verfügung über den Gegenstand, den die Hinterlegung betrifft, oder gegen die Befugnis der Antragsteller zum Einschreiten vorhanden ist;

2. das Begehren durch den Inhalt der beigebrachten Urkunden begründet erscheint und

3. die Urkunden in der Form vorliegen, die zur Bewilligung der Hinterlegung erforderlich ist (§§ 432 bis 437, 451, 481 a. b. G. B.).

(2) Für die Hinterlegung bedarf es nicht des Nachweises, daß der, gegen den sich der durch die Hinterlegung beabsichtigte Rechtserwerb richtet (der Vormann, § 21 G. B. G.), Eigentümer der Liegenschaft oder sonst zur Bestellung des Rechtes befugt ist.

(3) Die in einer Urkunde enthaltene Bewilligung zur Einverleibung ersetzt die Erklärung der Einwilligung zur Hinterlegung der Urkunde; doch ist ein Antrag auf Einverleibung nicht als Antrag auf Hinterlegung anzusehen.

§ 9. Über das Hinterlegungsgesuch ist ohne Einvernehmung der Parteien und ohne Vorbescheid zu entscheiden. Wenn kein Bedenken besteht, ist im Beschluß auszusprechen, daß die gerichtliche Hinterlegung der Urkunde zum Erwerbe des Eigentums oder zum Erwerbe (zur Übertragung) des Pfandrechtes oder einer Dienstbarkeit an der Liegenschaft oder an dem Bauwerke bewilligt wird. Im Beschlusse ist die Urkunde durch Angabe des Tages ihrer Ausstellung, die Liegenschaft oder das Bauwerk durch Anführung der Steuergemeinde und der Parzellenummer sowie eines kennzeichnenden Wortes und, wenn die Liegenschaft früher in einer in Verlust geratenen Grundbucheinlage eingetragen war, womöglich durch die frühere Einlagezahl zu bezeichnen.

§ 10. Die vollzogene Hinterlegung hat der Grundbuchsführer auf der Urschrift der Urkunde ersichtlich zu machen.

§ 11. (1) Von der Bewilligung der Hinterlegung sind alle Personen, gegen die durch die Hinterlegung, die Übertragung, Beschränkung oder Belastung eines ihnen zustehenden dinglichen Rechtes bewirkt werden soll, der Gesuchsteller und, wenn die Hinterlegung ein Bauwerk betrifft, stets auch der bürgerliche Eigentümer der Liegenschaft zu eigenen Händen zu verständigen.

**Urkundenhinterlegungsgesetz**

§ 9. (1) Wird der Antrag nicht nach § 8 abgewiesen, so ist die Hinterlegung zu bewilligen, wenn

1. kein begründetes Bedenken gegen die persönliche Fähigkeit der bei der Hinterlegung Beteiligten zur Verfügung über den Gegenstand, den die Hinterlegung betrifft, oder gegen die Befugnis des Antragstellers zum Einschreiten vorhanden ist,

2. das Begehren durch den Inhalt der beigebrachten Urkunden begründet ist und

3. die Urkunden in der Form vorliegen, die zur Bewilligung der Hinterlegung erforderlich ist (§ 4 Abs. 3).

(2) Für die Hinterlegung bedarf es nicht des Nachweises, daß der, gegen den sich der durch die Hinterlegung beabsichtigte Rechtserwerb richtet (der Vormann, § 21 GBG 1955), Eigentümer der Liegenschaft oder sonst zur Bestellung des Rechtes befugt ist.

(3) Die in einer Urkunde enthaltene Bewilligung zur Einverleibung ersetzt die Erklärung der Einwilligung zur Hinterlegung der Urkunde; jedoch ist ein Antrag auf Einverleibung nicht als Antrag auf Hinterlegung anzusehen.

§ 10. Über den Hinterlegungsantrag ist ohne Vernehmung der Parteien zu entscheiden. Wenn kein Bedenken besteht, ist im Beschluß auszusprechen, daß die gerichtliche Hinterlegung der Urkunde bewilligt wird. In dem Beschluß sind die Urkunde durch Angabe des Tages ihrer Ausstellung und die Liegenschaft oder das Bauwerk durch Anführung der Katastralgemeinde und der Grundstücksnummer sowie eines kennzeichnenden Wortes zu bezeichnen. Liegt Gleichzeitigkeit vor (§ 5 zweiter Satz), so ist in dem Beschluß auch darauf hinzuweisen.

§ 11. Die vollzogene Hinterlegung ist auf der Urschrift der Urkunde ersichtlich zu machen.

§ 12. (1) Der Beschluß, mit dem eine Hinterlegung oder eine Einreihung bewilligt wird, ist allen Personen, gegen die hierdurch die Übertragung, die Aufhebung, die Beschränkung oder die Belastung eines ihnen zustehenden dinglichen Rechtes bewirkt werden soll, dem Antragsteller und, wenn die Hinterlegung oder die Einreihung ein Bauwerk betrifft, stets auch dem bürgerlichen Eigentümer der Liegenschaft zu eigenen Händen zuzustellen.

**Hinterlegungsverordnung BGBl. Nr. 326/1927**

(2) Die Vorschriften über Verständigung der Gebührenbemessungs-, Steuer- und Vermessungsbehörde von Grundbuchsbeschlüssen sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Von der Abweisung eines Hinterlegungsgesuches ist der Einschreiter unter Rückstellung der Urkunde zu eigenen Händen zu verständigen.

§ 12. Die zu hinterlegenden Urkunden sind in Urschrift samt den Eingaben und den Rückscheinen nach der Reihenfolge des Einlangens der Anträge bei Gericht in Sammelpaketen aufzubewahren. Der Gesuchsteller kann gegen Einlage einer gerichtlichen oder notariell beglaubigten Abschrift die Ausfolgung der hinterlegten Urkunde verlangen. Dieses Verlangen kann schon im Gesuche um Hinterlegung gestellt werden, wenn dem Gesuche eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift der Urkunde beigelegt wird.

§ 13. Wenn eine bücherlich nicht eingetragene Liegenschaft pfandweise beschrieben oder im Laufe eines Versteigerungsverfahrens zugeschlagen wird (§§ 90, 134, 183 E. O.) oder wenn ein Bauwerk gepfändet oder zwangsweise verkauft wird, ist je eine Abschrift des Protokolls über die Beschreibung, den Zuschlag, die Pfändung oder den Verkauf dem Grundbuchsführer (dem Grundbuchsgerichte) zu übersenden. Die Abschrift des Protokolls ist von Amts wegen zum Zwecke der Herstellung einer Übersicht in die Sammlung der gerichtlich hinterlegten Urkunden einzureihen; vom Zuschlage oder Verkauf ist das Bezirksvermessungsamt zu verständigen (§ 11, Absatz 2).

§ 14. Ist ein an der Liegenschaft (dem Bauwerk) begründetes dingliches Recht erloschen, so kann der Belastete ansuchen, daß eine Urkunde, aus der die Erlöschung hervorgeht, in Urschrift oder Abschrift in die Sammlung der hinterlegten Urkunden eingereicht (§ 13) wird. Von der Bewilligung der Einreichung sind der Gesuchsteller und der, dessen Recht erloschen ist, zu verständigen.

§ 15. Wird ein Gesuch um Hinterlegung abgewiesen, so ist die Eingabe mit der Urschrift des Abweisungsbeschlusses einzureihen (§ 13).

Kein Gegenstück.

§ 16. Die Bestimmungen des allgemeinen Grundbuchsgesetzes über den Rekurs finden auf Rekurse gegen Beschlüsse über die Bewilligung oder Verweigerung der Hinterlegung (§ 11) oder der Einreichung (§§ 13 bis 15) sinngemäß Anwendung.

§ 17. Jedermann kann vom Gerichte die Erteilung einer Bestätigung darüber begehren, daß

**Urkundenhinterlegungsgesetz**

(2) Die Vorschriften über die Verständigungen durch Übermittlung einer Ausfertigung eines bewilligenden Grundbuchsbeschlusses und sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Beschluß, mit dem ein Hinterlegungs- oder ein Einreichungsantrag abgewiesen wird, ist dem Antragsteller unter Rückstellung der Urkunde zu eigenen Händen zuzustellen.

§ 13. Auf die Sammlung der bei Gericht hinterlegten und eingereichten Urkunden, besonders auf die Aufnahme einer Abschrift, sind die Vorschriften über die Urkundensammlung des Grundbuches anzuwenden. Jene Sammlung und die Urkundensammlung (§ 6 GBG 1955) sind getrennt zu führen.

§ 14. Wird eine bücherlich nicht eingetragene Liegenschaft pfandweise beschrieben oder im Laufe eines Versteigerungsverfahrens zugeschlagen (§§ 90, 134, 183 EO) oder wird ein Bauwerk gepfändet oder zwangsweise verkauft, so ist eine Abschrift des Protokolls über die Beschreibung, bzw. eine Ausfertigung des Beschlusses über die Erteilung des Zuschlags, bzw. eine Abschrift des Protokolls über die Pfändung oder den Verkauf dem Grundbuchsgericht zu übersenden. Die Abschrift des Protokolls (die Ausfertigung des Beschlusses) ist von Amts wegen in die Sammlung der gerichtlich hinterlegten und eingereichten Urkunden einzureihen.

Entfällt.

§ 15. Wird ein Antrag auf Hinterlegung abgewiesen, so ist die Eingabe mit der Urschrift des Abweisungsbeschlusses einzureihen.

§ 16. Rekurse sind samt der Urschrift der angefochtenen Entscheidung einzureihen.

§ 17. Die Bestimmungen des Allgemeinen Grundbuchsgesetzes 1955 über den Rekurs sind auf Rekurse gegen Beschlüsse über die Bewilligung oder die Verweigerung der Hinterlegung oder der Einreichung sinngemäß anzuwenden.

§ 18. Jedermann kann das Tagebuch, die Karteien und die Sammlung der bei Gericht hinter-

**Hinterlegungsverordnung BGBl. Nr. 326/1927****Urkundenhinterlegungsgesetz**

eine bestimmte Urkunde gerichtlich hinterlegt oder eingereicht wurde, ebenso die Ausstellung eines Verzeichnisses aller auf eine bestimmte Person sich beziehenden gerichtlich hinterlegten und eingereichten (§§ 13 bis 15) Urkunden sowie die Erteilung von Abschriften dieser Urkunden.

§ 18. (1) Wenn die Vermessungsbehörde mittels Anmeldebogens anzeigt, daß auf einer im Grundbuche eingetragenen Liegenschaft ein nach § 435 a. b. G. B. zu beurteilendes Bauwerk errichtet wurde, ist ohne Rücksicht darauf, ob bezüglich dieses Bauwerkes Urkunden schon hinterlegt wurden oder nicht, im Gutsbestandsblatte ersichtlich zu machen, daß die Errichtung eines Bauwerkes im Sinne des § 435 a. b. G. B. auf der bestimmten Bauarea angezeigt wurde.

(2) Diese Ersichtlichmachung ist zu löschen, wenn im Einvernehmen aller beteiligten Personen oder im ordentlichen Rechtswege festgestellt wird, daß auf der Liegenschaft kein nach § 435 a. b. G. B. zu beurteilendes Bauwerk sich befindet. Hievon ist das Bezirksvermessungsamt zu verständigen.

Kein Gegenstück.

**Verordnung BGBl. Nr. 327/1927**  
(gegenstandslos geworden)

Kein Gegenstück.

legen oder eingereichten Urkunden einsehen und abschreiben. Die Vorschriften über die Einsicht in das Grundbuch, die Grundbuchsabschriften und die Grundbuchsauszüge gelten sinngemäß.

§ 19. (1) Wird die Hinterlegung einer Urkunde über ein Bauwerk im Sinn des § 435 ABGB mit Zustimmung des Eigentümers der Liegenschaft, auf der das Bauwerk als befindlich behauptet wird, beantragt und festgestellt, daß das Bauwerk im Grundbuch nicht ersichtlich gemacht ist (§ 7 Abs. 1 Z. 2), so ist von Amts wegen im Gutsbestandsblatt ersichtlich zu machen, daß ein Bauwerk im Sinn des § 435 ABGB besteht.

(2) Von diesem Beschluß ist jeder Buchberechtigte zu verständigen. Ein Buchberechtigter kann gegen die Ersichtlichmachung des Bauwerkes binnen 30 Tagen vom Tag der Zustellung des bewilligenden Beschlusses an Einspruch erheben, wenn ein Bauwerk überhaupt nicht oder nicht im behaupteten Umfang besteht. Über den Einspruch hat das Gericht von Amts wegen nach den Grundsätzen des Verfahrens außer Streitsachen die erforderlichen Erhebungen zu pflegen, wobei eine Einigung unter den Beteiligten anzustreben ist. Wird keine Einigung erzielt, so ist mit Beschluß zu entscheiden. Wird dem Einspruch stattgegeben, so ist nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses der frühere Grundbuchsstand von Amts wegen wiederherzustellen. Die § 6 Abs. 2 und § 7 des Liegenschaftsteilungsgesetzes sind anzuwenden.

(3) Wird dem Grundbuchsgericht bekannt, daß das selbständige Eigentum am Bauwerk untergegangen ist, so ist die Ersichtlichmachung des Bauwerkes im Grundbuch zu löschen.

§ 20. Auf die Unkenntnis von Tatsachen und Rechten, die aus den Karteien sowie aus den dort verzeichneten Urkunden ersichtlich sind, kann sich niemand berufen.

**Urkundenhinterlegungsgesetz****II. ABSCHNITT****Vorschriften für den Fall der Vernichtung von Grundbüchern**

§ 21. (1) Wird ein Grundbuch, besonders durch höhere Gewalt, vernichtet, so gelten bis zur Wiederanlegung des Grundbuchs die folgenden Bestimmungen.

(2) Der Präsident des übergeordneten Oberlandesgerichts hat die Vernichtung des Grundbuchs und ihren Umfang durch ein Edikt kundzumachen. Der § 60 des Allgemeinen Grundbuchsanlegungsgesetzes gilt sinngemäß.

**Verordnung BGBl. Nr. 327/1927**  
(gegenstandslos geworden)

**Urkundenhinterlegungsgesetz**

§ 1. (1) Soweit zur Erwerbung, Übertragung, Beschränkung, Belastung oder Aufhebung eines Rechtes, zur Ersichtlichmachung persönlicher Verhältnisse oder zur Begründung bestimmter Rechtswirkungen bei Liegenschaften, die in einem öffentlichen Buch eingetragen sind, eine bücherliche Eintragung erforderlich ist, tritt an deren Stelle hinsichtlich der Liegenschaften, die in den vernichteten öffentlichen Büchern eingetragen waren, die gerichtliche Hinterlegung des Geschäftsstückes (Urkunde, Antrag, Beschluß usw.), das beim Bestande eines Grundbuches den Grund zur bücherlichen Eintragung gegeben hätte.

(2) Die Hinterlegung hat unter der Bedingung, daß die aus dem hinterlegten Geschäftsstücke sich ergebenden Rechte und Tatsachen in die wiederhergestellten öffentlichen Bücher aufgenommen werden, die Wirkung einer bücherlichen Eintragung.

§ 2. Für die Bewilligung und den Vollzug der Hinterlegung ist das Gericht zuständig, das für die Bewilligung und den Vollzug einer bücherlichen Eintragung zuständig wäre, wenn die öffentlichen Bücher nicht vernichtet worden wären.

§ 3. (1) In dem Antrage auf Hinterlegung ist die Liegenschaft durch die frühere Einlagebezeichnung, nötigenfalls durch die Parzellennummer zu bezeichnen und anzugeben, ob die Hinterlegung an Stelle der Einverleibung, Vormerkung oder Anmerkung beantragt wird. Ein Antrag auf Einverleibung, Vormerkung oder Anmerkung gilt als Antrag auf entsprechende Hinterlegung.

(2) Die in einer Urkunde enthaltene Bewilligung zur Einverleibung oder Vormerkung ersetzt die Erklärung der Einwilligung zur entsprechenden Hinterlegung.

§ 4. (1) Dem Antrage ist das Geschäftsstück, das hinterlegt werden soll, in Urschrift anzuschließen.

(2) Vom Antrage sind ferner so viele Gleichschriften anzuschließen, als Parteien und Dienststellen von der Hinterlegung zu verständigen sind. In dem Antrage sind Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Einschreiters und der Personen, die von der Erledigung zu verständigen sind, anzugeben.

(3) Anträge, die dieser Anordnung nicht entsprechen, werden zur Verbesserung binnen angemessener, kalendermäßig zu bestimmender Frist zurückgestellt. Wenn das Stück innerhalb der ge-

§ 22. (1) Soweit zur Erwerbung, Übertragung, Beschränkung, Belastung oder Aufhebung eines Rechtes, zur Ersichtlichmachung persönlicher Verhältnisse oder zur Begründung bestimmter Rechtswirkungen bei Liegenschaften, die in einem öffentlichen Buch eingetragen sind, eine bücherliche Eintragung erforderlich ist, tritt an deren Stelle bei den Liegenschaften, die in den vernichteten öffentlichen Büchern eingetragen gewesen sind, die gerichtliche Hinterlegung des Geschäftsstückes (Urkunde, Antrag, Beschluß usw.), das beim Bestehen eines Grundbuches den Grund zur bücherlichen Eintragung gegeben hätte.

(2) Die Hinterlegung hat unter der Bedingung, daß die aus dem hinterlegten Geschäftsstück sich ergebenden Rechte und Tatsachen in die wiederhergestellten öffentlichen Bücher aufgenommen werden, die Wirkung einer bücherlichen Eintragung.

§ 23. Für die Bewilligung und den Vollzug der Hinterlegung ist das Gericht zuständig, das für die Bewilligung und den Vollzug einer bücherlichen Eintragung zuständig wäre, wenn die öffentlichen Bücher nicht vernichtet worden wären.

§ 24. (1) In dem Antrag auf Hinterlegung ist die Liegenschaft durch die frühere Einlagezahl, erforderlichenfalls durch die Grundstücksnummer zu bezeichnen und anzugeben, ob die Hinterlegung an Stelle der Einverleibung, der Vormerkung, der Anmerkung, der Ersichtlichmachung oder der Löschung beantragt wird. Ein Antrag auf Einverleibung, Vormerkung, Anmerkung, Ersichtlichmachung oder Löschung gilt als Antrag auf entsprechende Hinterlegung.

(2) Die in einer Urkunde enthaltene Bewilligung zur Einverleibung oder Vormerkung ersetzt die Erklärung der Einwilligung zur entsprechenden Hinterlegung.

§ 25. Die §§ 3, 5 und 6 Abs. 1 sind anzuwenden. An die Stelle des Tagebuchs tritt der Reihungsvormerk.



**Verordnung BGBl. Nr. 327/1927**  
(gegenstandslos geworden)

**Urkundenhinterlegungsgesetz**

setzten Frist bei Gericht wieder eingelangt ist, gilt es als am Tage des ersten Einlangens überreicht. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht zulässig.

§ 5. Einlaufstücke, die zu einer Hinterlegung führen können, sind mit dem Eingangsvermerke zu versehen, wobei außer dem Tage, dem Monat und dem Jahre des Einganges die Stunde, erforderlichenfalls auch die Minute des Einlangens anzugeben ist. Gelangen mehrere Stücke, die sich auf die nämliche Liegenschaft oder auf das nämliche Recht beziehen, gleichzeitig in die Einlaufstelle, so ist bei jedem dieser Stücke im Eingangsvermerk auf die übrigen gleichzeitig eingelangten Stücke hinzuweisen.

§ 6. (1) Die im § 5 genannten Einlaufstücke sind nach der Reihenfolge ihres Eingangs in einem nach GeschOForm. Nr. 8 einzurichtenden Reihungsvormerk einzutragen. In Spalte 5 ist zu vermerken, ob das Stück durch Hinterlegung an Stelle der Einverleibung, Vormerkung oder Anmerkung oder durch Abweisung erledigt wurde. Als Geschäftszahl dient die Zahl des Reihungsvormerkes unter Voranstellung der Buchstaben Rv.

(2) Wird ein zur Verbesserung zurückgestellter Antrag (§ 4, Absatz 3) verspätet überreicht, so ist er in den Reihungsvormerk neu einzutragen.

§ 7. (1) Die Hinterlegung ist nur zu bewilligen, wenn die im § 94, Z. 2 bis 4, G. B. G., angeführten Voraussetzungen gegeben sind.

(2) Für die Hinterlegung bedarf es nicht des Nachweises, daß der, gegen den sie sich richtet (Vormann), Eigentümer der Liegenschaft oder sonst zur Bestellung, Übertragung, Beschränkung, Belastung oder Aufhebung des Rechtes befugt ist (§ 94, Z. 1, G. B. G.).

§ 8. Über die Hinterlegung ist ohne Einvernehmung der Parteien und, abgesehen von dem Falle des § 4, Absatz 3, ohne Vorbescheid zu entscheiden. Im Beschlusse ist die Liegenschaft durch die frühere Einlagebezeichnung, nötigenfalls durch die Parzellenummer zu bezeichnen.

§ 9. (1) Wenn kein Bedenken besteht, ist im Beschlusse auszusprechen, daß die gerichtliche Hinterlegung des Geschäftsstückes an Stelle der Einverleibung, Vormerkung oder Anmerkung bewilligt wird. Die vollzogene Hinterlegung ist auf der Urschrift des Geschäftsstückes ersichtlich zu machen.

(2) Wurde die Hinterlegung an Stelle einer Anmerkung der Rangordnung beantragt (§§ 53 ff., G. B. G.), so ist im Falle der Bewilligung der An-

§ 26. (1) Die Hinterlegung ist nur zu bewilligen, wenn die im § 94 Abs. 1 Z. 2 bis 4 GBG 1955 angeführten Voraussetzungen gegeben sind.

(2) Für die Hinterlegung bedarf es nicht des Nachweises, daß der, gegen den sie sich richtet (Vormann), Eigentümer der Liegenschaft oder sonst zur Bestellung, Übertragung, Beschränkung, Belastung oder Aufhebung des Rechtes befugt ist.

§ 27. Über den Hinterlegungsantrag ist ohne Vernehmung der Parteien zu entscheiden. In dem Beschlusse ist die Liegenschaft durch die frühere Einlagezahl, erforderlichenfalls durch die Grundstücksnummer zu bezeichnen.

§ 28. (1) Besteht kein Bedenken, so ist im Beschlusse auszusprechen, daß die gerichtliche Hinterlegung des Geschäftsstückes an Stelle der Einverleibung, der Vormerkung, der Anmerkung, der Ersichtlichmachung oder der Löschung bewilligt wird. Der § 11 ist anzuwenden.

(2) Ist die Hinterlegung an Stelle einer Anmerkung der Rangordnung (§§ 53 ff. GBG 1955) dem Antrag gemäß bewilligt worden, so ist der An-

**Verordnung BGBl. Nr. 327/1927**  
(gegenstandslos geworden)

trag mit der Urschrift des Beschlusses zu hinterlegen und dies auf der der Partei zuzustellenden Ausfertigung zu bestätigen. Diese Ausfertigung gilt als Rangordnungsbescheid.

(3) Wird der Antrag auf Hinterlegung abgewiesen, so sind die Bestimmungen der §§ 99 bis 101 G. B. G. mit der Änderung anzuwenden, daß an die Stelle der Anmerkung, der Abweisung und deren Löschung die Hinterlegung der entsprechenden Beschlüsse tritt.

§ 10. (1) Die zu hinterlegenden Geschäftsstücke sind in Urschrift samt den Eingaben und den Rückscheinen und samt der Urschrift des gerichtlichen Beschlusses in der Reihenfolge des Einlangens der Anträge bei Gericht, nach den Zahlen des Reihungsvormerkes geordnet, zu hinterlegen.

(2) Der Antragsteller kann gegen Einlangen einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Abschrift die Ausfolgung der von ihm überreichten Urschrift verlangen. Dieses Verlangen kann schon im Antrage auf Hinterlegung gestellt werden, wenn dem Antrage eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift des zu hinterlegenden Geschäftsstückes beigelegt wird.

§ 11. Jedes der in den Reihungsvormerk eingetragenen Einlaufstücke ist in einer Kartei vorzumerken, die nach den Katastralgemeinden und den ehemaligen Einlagezahlen geordnet ist. Die Einrichtung und Ausstattung der Kartei wird vom Bundesministerium für Justiz bestimmt.

Kein Gegenstück.

§ 12. (1) Die Einsicht in die Kartei, in den Reihungsvormerk und in die gerichtlich hinterlegten Geschäftsstücke ist unter Aufsicht eines Beamten während bestimmter, vom Vorsteher des Gerichtes festzusetzender Stunden jedermann gestattet.

(2) Gegen Entrichtung der für Grundbuchsauszüge vorgeschriebenen Gebühren kann jedermann einen Auszug aus dem Reihungsvormerk begehren, der sämtliche Eintragungen enthält, die sich hinsichtlich einer bestimmten Einlagezahl aus den gerichtlichen Behelfen ergeben.

(3) Auf Verlangen sind Abschriften der hinterlegten Geschäftsstücke zu erteilen.

(4) Die Bestellung von Auszügen und Abschriften ist in das im § 40 Vollzugsinstruktion zum allgemeinen Grundbuchsgesetze vorgeschriebene Verzeichnis einzutragen.

**Urkundenhinterlegungsgesetz**

trag mit der Urschrift des Beschlusses zu hinterlegen und dies auf der der Partei zuzustellenden Ausfertigung zu bestätigen. Diese Ausfertigung gilt als Rangordnungsbeschuß.

(3) Wird der Antrag auf Hinterlegung abgewiesen, so sind die §§ 99 bis 101 GBG 1955 mit der Änderung anzuwenden, daß an die Stelle der Anmerkung der Abweisung und deren Löschung die Hinterlegung der entsprechenden Beschlüsse tritt. Der § 16 ist anzuwenden.

§ 29. (1) Die zu hinterlegenden Geschäftsstücke sind in Urschrift samt den Eingaben und den Rückscheinen und samt der Urschrift des gerichtlichen Beschlusses in der Reihenfolge des Einlangens der Anträge bei Gericht, nach den Zahlen des Reihungsvormerkes geordnet, zu hinterlegen.

(2) Der Antragsteller kann gegen Vorlage einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Abschrift die Ausfolgung der von ihm überreichten Urschrift verlangen. Dieses Verlangen kann schon im Antrage auf Hinterlegung gestellt werden, wenn dem Antrage eine gerichtliche oder notariell beglaubigte Abschrift des zu hinterlegenden Geschäftsstückes beigelegt wird.

§ 30. (1) Jedes in den Reihungsvormerk eingetragene Einlaufstück ist in einer Kartei zu verzeichnen, die nach den Katastralgemeinden und den ehemaligen Einlagezahlen geordnet ist. Im übrigen gilt der § 6 Abs. 2 sinngemäß.

(2) Ferner ist ein Personenverzeichnis in Karteiform zu führen. Die Vorschriften über das Personenverzeichnis zum Grundbuch sind anzuwenden.

(3) Der § 18 gilt sinngemäß.

**Verordnung BGBl. Nr. 327/1927**  
(gegenstandslos geworden)

**Urkundenhinterlegungsgesetz**

§ 13. (1) Das Mandatsverfahren (§§ 548 bis 554 Z. P. O.) auf Grund einer der im § 548, Z. 3, Z. P. O. bezeichneten Urkunden wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß das öffentliche Buch, in dem das dingliche Recht einverleibt war, vernichtet wurde.

Entfällt.

(2) Das Mandatsverfahren kann auch auf Grund von Urkunden eingeleitet werden, die mit der Bestätigung versehen sind, daß sie an Stelle der Einverleibung hinterlegt worden sind (§ 9, Absatz 1).

§ 14. (1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für die bürgerlichen Eintragungen, die im Laufe eines Exekutions(Sicherungs)verfahrens zu erfolgen hätten. Die Anträge müssen die frühere Einlagebezeichnung, nötigenfalls die Angabe der Parzellennummer enthalten. Das Exekutionsverfahren richtet sich nach den Vorschriften für bürgerlich eingetragene Liegenschaften. Es genügt aber die Vorlage eines Grundbuchs-auszuges, der vom Grundbuchsgerichte für das betreffende Exekutionsverfahren aus den erhaltenen Teilen der Registratur und den Eintragungen im Reihungsvormerk ergänzt ist. Bei Bewilligung der Exekution ist auch eine Ausfertigung des vollstreckbaren Exekutionstitels zu hinterlegen. Ein nach Berichtigung aller Ansprüche erübrigender Rest der Verteilungsmasse (§ 217, Absatz 2, E. O.) darf erst einen Monat nach Ablauf des zweiten Ediktes (§ 14 R. S. G.) dem Verpflichteten ausgefolgt werden.

§ 31. (1) Dieser Abschnitt gilt auch für die bürgerlichen Eintragungen, die in einem Exekutions(Sicherungs)verfahren vorzunehmen wären. Die Anträge müssen die frühere Einlagezahl, erforderlichenfalls die Angabe der Grundstücksnummer enthalten. Das Exekutionsverfahren richtet sich nach den Vorschriften für bürgerlich eingetragene Liegenschaften. Es genügt aber die Vorlage eines Grundbuchs-auszuges, der vom Grundbuchsgericht für das betreffende Exekutionsverfahren aus den erhaltenen Teilen der Geschäftsbehalte, der Akten und den Eintragungen im Reihungsvormerk ergänzt ist. Bei der Bewilligung der Exekution ist auch eine Ausfertigung des vollstreckbaren Exekutionstitels zu hinterlegen. Ein nach Berichtigung aller Ansprüche verbleibender Rest der Verteilungsmasse (§ 217 Abs. 2 EO) darf erst einen Monat nach Ablauf des zweiten Ediktes (§ 46 des Allgemeinen Grundbuchs-anlegungsgesetzes) dem Verpflichteten ausgefolgt werden.

(2) Insofern als Exekutionsgericht das Gericht einzuschreiten hat, bei dem sich die Grundbucheinlage, die Landtafel, das Bergbuch oder das Eisenbahnbuch befindet, tritt an die Stelle das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien.

Entfällt.

§ 15. Wird das neue öffentliche Buch vor Beendigung des Exekutionsverfahrens wieder eröffnet, so ist bei der Fortsetzung auf die wiederhergestellten Einlagen Bedacht zu nehmen. Alle bürgerlich Berechtigten haben das Verfahren in der Lage anzunehmen, in der es sich zur Zeit der Eröffnung der neuen Einlage befindet.

(2) Wird das Grundbuch während der Anhängigkeit des Exekutionsverfahrens wiedereröffnet, so ist bei der Fortsetzung auf die wiederhergestellten Einlagen Bedacht zu nehmen. Alle bürgerlich Berechtigten haben das Verfahren in der Lage anzunehmen, in der es sich zur Zeit der Eröffnung der neuen Einlage befindet.

§ 16. Auf die Unkenntnis von Tatsachen und Rechten, die aus der Kartei oder dem Reihungsvormerk ersichtlich sind, kann sich niemand berufen.

§ 32. Der § 20 ist anzuwenden.

§ 17. (1) Die Vorschriften dieser Verordnung sind auch auf Baurechte anzuwenden, die in einer vernichteten Einlage eingetragen waren.

§ 33. Dieser Abschnitt ist auch auf Baurechte anzuwenden, die in einer vernichteten Einlage eingetragen gewesen sind.

(2) Für Bauwerke bleibt die Verordnung vom 26. März 1916, R. G. Bl. Nr. 87, unberührt.

Entfällt.

20

1106 der Beilagen

**Verordnung BGBl. Nr 327/1927**  
(gegenstandslos geworden)

§ 18. Insoweit nicht in den vorstehenden Bestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind die Vorschriften des allgemeinen Grundbuchgesetzes sinngemäß anzuwenden.

Kein Gegenstück.

Kein Gegenstück.

Kein Gegenstück.

Kein Gegenstück.

Kein Gegenstück.

Kein Gegenstück.

**Urkundenhinterlegungsgesetz**

§ 34. Soweit dieser Abschnitt nicht anderes anordnet, ist das Allgemeine Grundbuchgesetz 1955 sinngemäß anzuwenden.

**III. ABSCHNITT**

**Schluß- und Übergangbestimmungen**

§ 35. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juni 1974 in Kraft.

§ 36. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten der § 24 der Kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1916, RGBl. Nr. 69, über die dritte Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch und die Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 18. November 1927, BGBl. Nr. 326, über die gerichtliche Hinterlegung von Urkunden zum Erwerb dinglicher Rechte an nichtverbücherten Liegenschaften und an Bauwerken, soweit sie noch gelten, außer Kraft.

§ 37. Zur Zeit des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängige Hinterlegungs- und Einreichungsverfahren sind nach diesem Bundesgesetz weiterzuführen.

§ 38. Bereits hinterlegte Urkunden sind auf Antrag eines Berechtigten oder eines Belasteten auch in den Karteien zu verzeichnen (Verzeichnungsantrag). Diese Verzeichnung ist auf der Urkunde ersichtlich zu machen. Erworbene Rechte werden hierdurch nicht erweitert. Der § 20 ist anzuwenden, sofern die bereits hinterlegte Urkunde in den Karteien verzeichnet worden ist.

§ 39. Die Anträge nach § 38 sind von den Eintragungsgebühren nach TP 11 Buchstabe b des Tarifes zum Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1962 befreit.

§ 40. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist nach Maßgabe des Bundesministeriengesetzes 1973 der Bundesminister für Justiz betraut.